

(3) Die anderen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor des Instituts im Rahmen des bestätigten Stellenplanes nach den gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

## § 7

**Finanzierung**

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Die Mittel werden im Haushalt der Republik bei der Staatlichen Plankommission bereitgestellt.

(2) Die Finanzierung erfolgt:

- a) aus Einnahmen für Leistungen, die auf Grund abgeschlossener Verträge erbracht werden;
- b) aus Einnahmen der Vertragsforschung gemäß Ordnung der Planung des Staatshaushaltes, Ausgabe Wissenschaft und Forschung;
- c) aus dem Staatshaushalt.

## § 8

**Technisch-wissenschaftlicher Rat**

(1) Dem Direktor des Instituts steht zur Lösung der Aufgaben des Instituts ein technisch-wissenschaftlicher Rat zur Seite.

(2) Dem technisch-wissenschaftlichen Rat gehören die besten Fachwissenschaftler des Instituts sowie hervorragende Vertreter der Industrie, der Wissenschaft und der Hochschulen an.

(3) Die Mitglieder des technisch-wissenschaftlichen Rates werden durch den Leiter der Abteilung Lebensmittelindustrie der Staatlichen Plankommission für die Dauer von 2 Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(4) Den Vorsitz im technisch-wissenschaftlichen Rat führt der Direktor des Instituts.

(5) Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, dem technisch-wissenschaftlichen Rat regelmäßig über die laufenden Arbeiten des Instituts zu berichten.

(6) Der technisch-wissenschaftliche Rat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

## § 9

**Veröffentlichungen und Schweigepflicht**

(1) Die Veröffentlichungen von Ergebnissen der Arbeiten des Instituts haben gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und bedürfen der Genehmigung des Direktors.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind zur Verschwiegenheit über die im Institut zu bearbeitenden Aufgaben sowie über alle dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut fort.

(3) Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Mitglieder des technisch-wissenschaftlichen Rates.

## § 10

**Entlohnung der Beschäftigten**

Die Entlohnung der Beschäftigten des Instituts für Getreideverarbeitung erfolgt nach dem Rahmenvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen für die Beschäftigten der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Lebensmittelindustrie.

## § 11\*

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. März 1957 über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die getreideverarbeitende Industrie (GBl. II S. 122) außer Kraft.

Berlin, den 28. November 1960

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Kurpanek

Mitglied der Staatlichen Plankommission

**Anordnung Nr. 2\*****über die Planung und Finanzierung der Kosten für  
die wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche  
Zusammenarbeit mit dem Ausland.**

Vom 26. November 1960

Zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 4. Januar 1960 über die Planung und Finanzierung der Kosten für die wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland (GBl. II S. 43) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der 3. Absatz der Anlage zur Anordnung (Nr. 1) erhält bis einschließlich Ziff. 2 folgende Fassung:

„Die Abrechnung der Leistungen für die Anfertigung von Dokumentationen und für Hilfeleistungen in den Partnerländern (Partnerwünsche) erfolgt nach der Preisanordnung Nr. 1283 vom 26. März 1959 — Anordnung über die Preise für Leistungen der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen — (Sonderdruck Nr. P 790 des Gesetzblattes) sowie der Preisanordnung Nr. 1832 vom 3. November 1959 — Anordnung über die Preise für Ingenieur- und Architektenleistungen der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 1485 des Gesetzblattes). Die in den genannten Preisanordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Kalkulation des Gewinnes sind nicht anzuwenden. Für diese Leistungen erfolgt keine Gewinnberechnung. Die Abrechnung muß außer den Angaben der vorgenannten Preisanordnungen folgendes enthalten:

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1960 S. 43)